

Der Landrat

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 50 00
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 44 99
· jwalter@kreis-tuebingen.de
Raum A 5 01

29.12.2015

Klageerhebung zur Wahrung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs des Landkreises Tübingen gegen die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wegen fehlerhafter Umbuchungen im IT-Verfahren A2LL

Sachverhalt

Im Jobcenter des Kreises Tübingen haben sich fehlerhafte Umbuchungen im IT-Verfahren A2LL im Zeitraum 01/2005 bis 06/2015 zulasten des kommunalen Trägers ergeben. Es handelt sich hierbei um einen bundesweit in diesem EDV-Verfahren vorgekommenen Fehler, der aufgrund eines Hinweises des Landkreises Göppingen bekannt wurde.

Der hinter den fehlerhaften Umbuchungen stehende Sachverhalt ist sehr komplex, der Fehler lässt sich - stark vereinfacht - wie folgt skizzieren: Es gibt Leistungsfälle im SGB II, in denen sich nachträglich die Höhe des Leistungsanspruchs durch ein geändertes Einkommen verändert. Hier erfolgen durch die Sachbearbeitung Nachberechnungen, die entweder zu einer weiteren Auszahlung von Hilfe oder zu einer Rückforderung führen. Kommt es zu einer Rückforderung, so wird die Forderung aufgeteilt. Ein Teil steht der BA zu für zuviel ausbezahlte Regelleistungen, der andere Teil steht der Kommune zu für zuviel ausbezahlte Kosten der Unterkunft. In bisher nicht abschließend geklärten Fallkonstellationen wurden im Programm A2LL Teile der Forderung der BA auf die kommunale Forderung umgebucht. Dadurch erhöht sich die Forderung der Kommune. Wird diese vom Schuldner beglichen, entsteht der Kommune kein finanzieller Nachteil. Kommt es jedoch zu Forderungsausfällen, so entsteht der Kommune ein Schaden. Problem ist, dass es derzeit nach Aussage der BA keine Möglichkeit gibt darzustellen, welche Forderung in welcher Höhe bezahlt wurde und welche Teile noch offen sind.

Seit Mitte des Jahres 2015 setzt die Bundesagentur für Arbeit (BA) in den Jobcentern zur Leistungsberechnung ein neues EDV Verfahren („ALLEGRO“) ein.

Die Betroffenheit des Landkreises Tübingen wurde in einer stichprobenweisen Sonderprüfung der Abteilung Eigenprüfung im Dezember 2015 ermittelt. Anhand der Stichproben wurde eine Hochrechnung erstellt, mit der näherungsweise die Forderung

gegenüber der BA berechnet wurde, wobei der Mittelwert aus zwei verschiedenen Berechnungsmethoden eine Gesamthöhe der fehlerhaften Umbuchungen in Höhe von 747.511 € für die Jahre 2005 bis 2015 ergeben hat. Der Betrag der fehlerhaften Umbuchung ist aber nicht zwangsläufig gleichlautend mit der möglichen Schadenshöhe.

Der Deutsche Landkreistag hat in seinem Rundschreiben 705/2015 vom 23.12.2015 die Landkreise auf die ungeklärte Rechtslage hingewiesen und ein Schreiben des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beigefügt, wonach davon ausgegangen werden muss, dass die Ansprüche aus den Jahren 2005 – 2010 zum 31.12.2015 verjähren und darauf hingewiesen, dass abzuwägen sei, ob fristwährend zur Anspruchssicherung Klage erhoben werde soll.

Für die Forderungen der Jahre 2005 - 2010 muss somit davon ausgegangen werden, dass sie zum 31.12.2015 verjähren.

Die BA hat sich trotz Aufforderung des Kreises nicht dazu bereit erklärt, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, weshalb für die anteilig von der Verjährung bedrohten Forderungen in Höhe von hochgerechnet ca. 135.000 € fristwährend Klage zu erheben ist.

Der Betrag von 135.000 € ergibt sich aus folgender Betrachtung: Bei der stichprobenartigen Erhebung durch die Abteilung Eigenprüfung wurde eine durchschnittliche Rückforderung pro Umbuchung in Höhe von 30,23 € ermittelt. Im Zeitraum 2005 bis 2010 sind gemäß der entsprechenden Einzellisten 8931 Umbuchungen zu Lasten des Landkreises erfolgt. Ausgehend von einer Fehlerquote von 50% liegt der mögliche Erstattungsanspruch des Landkreises Tübingen bei etwa 135.000 €. Die Quote hat sich bei den stichprobenhaften Prüfungen ergeben. Da die genaue Höhe der einzelnen Ansprüche noch nicht beziffert werden kann, wird die Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach begehrt. Beklagte ist die BA.

Gleichzeitig wird Klage gegen das BMAS erhoben. Zwar gehen wir davon aus, dass die BA als Begünstigte eine Erstattungspflicht hat. Die BA hat jedoch in ihren Schreiben an andere Landkreise auf §46 Abs.1 SGB II verwiesen, wonach die Aufwendungen der Grundsicherung aus Bundesmitteln finanziert werden, sowie auf §44 f SGB II und folgert hieraus, das BMAS sei der richtige Adressat für Erstattungsansprüche.

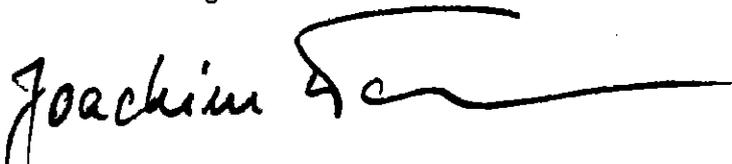
Verfügung:

Es ergeht daher folgende

Eilentscheidung

gem. § 41 Abs. 4 LKrO:

zur Wahrung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gegen die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ministerium für Arbeit und Soziales wird Klage erhoben.


Joachim Walter